



Verzeichnisnummer

Praktikumsvertrag

auf Grundlage der Richtlinien der Landwirtschaftskammer für das Praktikum vom 03. April 2003

Zwischen der/dem Auszubildenden (Betriebsinhaber/in)

und dem Praktikanten/der Praktikantin (Heimatanschrift)

Name, Vorname		Name, Vorname	
vertreten durch		Straße	
Straße		PLZ, Ort	
PLZ, Ort		Telefon	Fax
Telefon	Fax	geb. am	in
E-Mail		Staatsangehörigkeit	
Kreis		Geschlecht: <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	
Ausbilder/in		gesetzliche/r Vertreter/in: <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Vormund	

wird nachstehender Vertrag (Buchstaben A - F und §§ 1 - 10 auf der Rückseite) über das Praktikum im

Beruf	ggf. Fachrichtung
-------	-------------------

geschlossen. Das Praktikum dient zur Vorbereitung bzw. Ergänzung eines Studiums an Fachhochschulen bzw. Universitäten.

Gleichzeitig beantrage ich, der/die Auszubildende, die Eintragung in das Verzeichnis der Praktikumsverhältnisse. Mündliche Nebenabreden, die das Praktikumsverhältnis betreffen, bestehen nicht. Vereinbarungen über eine vorzeitige Lösung sowie Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und werden der zuständigen Stelle unverzüglich vorgelegt.

Ort, Datum

Ausbildende/r (Betriebsinhaber/in) bzw. Vertretungsberechtigte/r

Ausbilder/in

Praktikant/in

gesetzliche/r Vertreter/in

Im folgenden Text wird anstelle der weiblichen und männlichen Form - wie in der Richtlinie für das Praktikum - nur die männliche Form verwandt.

A. Dauer des Praktikums

Das Praktikum dauert zwölf Monate. Das mit diesem Vertrag geschlossene Praktikumsverhältnis

beginnt am:	endet am:
----------------	--------------

Die Probezeit beträgt _____ Monate (mind. 1, max. 3 Mon.).

Für den Praktikanten ist dieser Vertrag ein Folgevertrag

Verzeichnisnummer (vorherigen Vertrag in Kopie beifügen)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
--	---

B. Vergütung

Der Auszubildende zahlt dem Praktikanten eine angemessene Vergütung; diese beträgt monatlich brutto

Euro.

Wohnung und Verpflegung (Sachbezüge) werden

- nicht gewährt.
 im Rahmen der Hausgemeinschaft gewährt und sind Teil der Bruttopraktikumsvergütung.

C. Regelmäßige Arbeitszeit

Es gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bzw. des Arbeitszeitgesetzes bzw. - bei Tarifgebundenheit - die des jeweils gültigen Tarifvertrages. Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt

Stunden täglich, Stunden wöchentlich.

D. Urlaub

Der Auszubildende gewährt dem Praktikanten Urlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen (Jugendarbeitsschutzgesetz, Bundesurlaubsgesetz, - bei Tarifgebundenheit - Tarifvertrag). Es besteht ein Urlaubsanspruch von zur Zeit:

Kalenderjahr	20____	20____
<input type="checkbox"/> Werktage		
<input type="checkbox"/> Arbeitstage		

E. Ausbildungsmaßnahmen in und außerhalb der Ausbildungsstätte

Das Praktikum findet statt in:

Name der Ausbildungsstätte
Ort der Ausbildungsstätte

Die von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (Schulungen und Lehrgänge) sind Bestandteil des Praktikums. Darüber hinaus werden folgende ergänzende Ausbildungsmaßnahmen vereinbart:

F. Sonstige Vereinbarungen

§ 1 Praktikumsdauer (zu A)

1. Dauer

Das Praktikum dauert zwölf Monate. Es soll nach Möglichkeit zusammenhängend durchgeführt werden. Eine Aufteilung in maximal drei Teilabschnitte ist möglich. Ein Teilabschnitt muss einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten Dauer in einem Betrieb umfassen (im Gartenbau und in der Landwirtschaft während der Vegetationsperiode). Ausfallzeiten werden nachgeholt soweit sie insgesamt vier Wochen übersteigen.

2. Probezeit

Während der Probezeit kann das Praktikumsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Wird das Praktikum während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 2 Pflichten des Ausbildenden

Der Ausbildende verpflichtet sich,

1. Ziel des Praktikums

dafür zu sorgen, dass dem Praktikanten die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Praktikumszieles nach den Richtlinien der Landwirtschaftskammer erforderlich sind und die Ausbildung so durchzuführen, dass das Ziel des Praktikums in der vorgesehenen Dauer erreicht werden kann;

2. Ausbilder

selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und dem Praktikanten zu benennen;

3. Ausbildungsmittel

dem Praktikanten kostenlos die betrieblichen Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung erforderlich sind;

4. Berufsschulbesuch und Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

den Praktikanten zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das Gleiche gilt für die Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, die von der zuständigen Stelle vorgeschrieben werden oder die unter Buchstabe E vereinbart worden sind;

5. Berichtsheftführung

den Praktikanten das Berichtsheft vor Beginn des Praktikums kostenfrei auszuhandigen sowie zum Führen des Berichtsheftes anzuleiten, dieses regelmäßig (mindestens monatlich) durchzusehen und abzuzeichnen sowie die erforderlichen Betriebsdaten bereitzustellen;

6. Praktikumsbezogene Tätigkeiten

dem Praktikanten nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ziel des Praktikums dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;

7. Sorgepflicht

dafür zu sorgen, dass der Praktikant charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird. Bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft des Ausbildenden ist dem Praktikanten angemessene Unterkunft und Verpflegung, bei Erkrankung die erforderliche Pflege zu gewähren, sofern nicht die Überführung in ein Krankenhaus angezeigt ist. Der Erziehungsberechtigte oder der Sorgeberechtigte ist von der Erkrankung zu benachrichtigen;

8. Ärztliche Untersuchung

von dem jugendlichen Praktikanten eine Bescheinigung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser vor der Aufnahme des Praktikums untersucht worden ist;

9. Jugendarbeits- und Unfallschutz

darauf hinzuwirken, dass die Jugendarbeitsschutz- und Unfallschutzbestimmungen beachtet werden. Insbesondere hat er den Praktikanten über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu unterweisen. Diese Unterweisungen sind in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen;

10. Sozialversicherung

den Praktikanten zu den gesetzlichen Sozialversicherungen anzumelden;

11. Eintragungsantrag

unverzüglich nach Abschluss des Praktikumsvertrages eine Ausfertigung bzw. Durchschrift dem Praktikanten auszuhändigen und die Eintragung in das Verzeichnis der Praktikumsverhältnisse bei der zuständigen Stelle durch Vorlage der Vertragsniederschrift und der notwendigen Unterlagen zu beantragen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen und Ergänzungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;

§ 3 Pflichten des Praktikanten

Der Praktikant hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ziel des Praktikums zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere,

1. Lernpflicht

die ihm im Rahmen seines Praktikums aufgetragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;

2. Sonstige Ausbildungsmaßnahmen

am Berufsschulunterricht und an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 2 Nr. 4 freigestellt wird;

3. Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen des Praktikums vom Ausbildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;

4. Betriebliche Ordnung

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten;

5. Sorgfaltspflicht

die ihm anvertrauten betrieblichen Ausbildungsmittel und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;

6. Betriebsgeheimnisse

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;

7. Berichtsheftführung

das vorgeschriebene Berichtsheft ordnungsgemäß zu führen und es dem Ausbildenden regelmäßig (mindestens monatlich) zur Durchsicht und Abzeichnung vorzulegen;

8. Benachrichtigung

beim Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsmaßnahmen dem Ausbildenden unter Angabe der Gründe unverzüglich Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten;

9. Ärztliche Untersuchungen

solange er das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sich vor Beginn des Praktikums ärztlich untersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Ausbildenden vorzulegen;

10. Hausordnung

bei einer Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft des Ausbildenden die Hausordnung einzuhalten;

11. Praktikantenprüfung

sich selbst termingerecht zur Praktikantenprüfung anzumelden.

§ 4 Vergütung (zu B)

1. Höhe und Fälligkeit

Soweit Vergütungen tariflich geregelt sind, gelten bei Tarifgebundenheit mindestens die tariflichen Sätze. Falls sich während der Praktikumszeit die tariflichen Vereinbarungen ändern, gelten diese mit ihrem Inkrafttreten als vereinbart. Die Vergütung ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen und durch eine Abrechnung zu belegen. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

2. Sachbezüge

Die Leistungen für Wohnung und Verpflegung können in Höhe der nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 % der Bruttovergütung hinaus. Kann der Praktikant während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund (z. B. Urlaub, überbetriebliche Ausbildung, Krankenhausaufenthalt etc.) vereinbarte Sachbezüge nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

3. Fortzahlung der Vergütung

Dem Praktikanten wird die Vergütung auch gezahlt

- für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 4 sowie § 3 Nr. 2 dieses Vertrages,
- bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er
- sich für das Praktikum bereithält, dieses aber ausfällt,
- infolge unverschuldeter Krankheit das Praktikum nicht absolvieren kann oder
- aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Praktikumsverhältnis zu erfüllen.

§ 5 Arbeitszeit und Urlaub (zu C und D)

1. Regelmäßige Arbeitszeit

Eine über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder in Freizeit ausgeglichen, bei Jugendlichen immer in Freizeit ausgeglichen.

2. Urlaubszeit

Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Praktikant keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

3. Vergütung während des Urlaubs

Während des Urlaubs wird die Vergütung weitergezahlt. Verbringt der Praktikant seinen Urlaub außerhalb der Hausgemeinschaft des Ausbildenden, so gilt § 4 Nr. 2 entsprechend.

§ 6 Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Praktikumsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Kündigungsgründen schriftlich gekündigt werden.

2. Kündigung nach der Probezeit

Nach der Probezeit kann das Praktikumsverhältnis nur gekündigt werden

- aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist;
- vom Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er das Praktikum aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

3. Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird das Praktikumsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Ausbildende oder der Praktikant Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei einer Kündigung wegen Aufgabe des Praktikums. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Praktikumsverhältnisses geltend gemacht wird.

4. Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungseignung

Bei Kündigung des Praktikumsverhältnisses wegen Aufgabe des Betriebes oder bei Wegfall der Ausbildungseignung ist der Ausbildende verpflichtet, den Praktikanten und die zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten und sich rechtzeitig um eine Fortführung des Praktikums in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 7 Gebühren und sonstige Leistungen

1. Prüfungsgebühr

Die Gebühren für die Praktikantenprüfung trägt der Praktikant.

2. Sonstige Leistungen

Der Ausbildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Nr. 4, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Praktikanten anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart.

§ 8 Zeugnis

Der Ausbildende stellt dem Praktikanten bei Beendigung des Praktikumsverhältnisses ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel des Praktikums sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Praktikanten. Auf dessen Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen. Hat der Ausbildende nicht selbst ausgebildet, soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben.

§ 9 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Praktikumsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes die Ausbildungsberatung/zuständige Stelle anzurufen.

§ 10 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.